



Haftung für Schäden, die Beschuldigte bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen verursachen (§ 202 Abs. 3 und 4 StPO)

§ 202 (3) Fügt der Beschuldigte bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf seine Ersatzpflicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden. Fügt der Beschuldigte einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihm auch der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht.

(4) Der Bund hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann er Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung, zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Bund und dem Beschuldigten ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden.

Unfall oder Krankheit des Beschuldigten bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 202 Abs. 5 StPO)

§ 202 (5) Erleidet der Beschuldigte bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an info@neustart.at. Danke!

WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:



Einrichtungstempel



Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beiderlei Geschlechts macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Aus Gründen der kompakten Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum
Medieninhaber, Hersteller: NEUSTART | Castelligasse 17 | 1050 Wien
Juni 2016



Leben ohne Kriminalität.
Wir helfen.



GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN

Information für Einrichtungen

WAS SIND GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN?

- ... Der Auftrag zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird uns von der Staatsanwaltschaft/dem Gericht erteilt.
- ... Unsere Klienten haben ihre Bereitschaft erklärt, eine gemeinnützige, unentgeltliche Leistung in einem bestimmten Ausmaß zu erbringen.
- ... Nach erfolgter vollständiger zeitgerechter Leistungserbringung wird die Strafverfolgung ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung eingestellt.
- ... So wird den Klienten die Möglichkeit gegeben, durch eine sinnvolle Leistung zu Gunsten der Gesellschaft für ihre Taten einzustehen.

DANKE!

Vielen Dank, dass Sie daran Interesse zeigen, unsere Klienten (Jugendliche und Erwachsene) zur Ableistung einer gemeinnützigen Leistung in Ihrer Einrichtung aufzunehmen.

NEUSTART wurde beauftragt, die Vermittlung dieser gemeinnützigen Leistungen zu übernehmen.

Durch Ihr Engagement tragen Sie dazu bei, dass von Klienten eine sinnvolle Leistung für die Gemeinschaft erbracht wird.

WAS MACHT DER VERMITTLER?

- ... Der Vermittler klärt mit dem Klienten seine Haltung zur Tat sowie die persönlichen physischen und psychischen Voraussetzungen.
- ... Die Vermittler stehen Ihnen während der ganzen Zeit der Leistungserbringung als Ansprechperson zur Verfügung.
- ... Sollten Fragen oder Probleme (zum Beispiel Nichterscheinen der Klienten) auftreten, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Vermittler (Kontakt siehe Rückseite).
- ... Die Vermittler berichten der Staatsanwaltschaft/dem Gericht nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Sechsmonatsfrist über die erfolgreiche (vollständige, zeitgerechte) oder gescheiterte Erbringung einer gemeinnützigen Leistung.

BITTE BEACHTEN SIE

- ... Die Leistung der Klienten ist freiwillig und unentgeltlich; sie ist keine arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder Maßnahme zu einer Arbeitsintegration.
- ... Die Tätigkeit sollte eine jener Arbeiten sein, die auch sonst in Ihrer Institution anfallen, für die jedoch keine besondere fachliche oder einrichtungsspezifische Qualifikation vorausgesetzt wird.
- ... Bitte beachten Sie die zeitlichen Möglichkeiten der Klienten, aber auch die Ihrer Institution.
- ... Legen Sie bitte Wert darauf, dass die gerichtlich bestimmte Stundenanzahl vollständig erbracht wird. Ihre Stundenbestätigung wird nach Abschluss dem Gericht übermittelt.
- ... Bitte gehen Sie sorgsam mit personenbezogenen Daten der vermittelten Klienten um, insbesondere mit dem strafrechtsbezogenen Zusammenhang der Vermittlung.
- ... Bezüglich Haftungsfragen beachten Sie bitte die Ausführungen auf Seite 5. Bitte informieren Sie uns, wenn ein Schadensfall eintritt.
- ... Erfahrungen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine Kontaktperson Ihrer Institution für die Kooperation mit uns namhaft zu machen.